

Satzung
der Stiftung
„pearls – Potsdam Research Network“

Präambel

Die Landeshauptstadt Potsdam hat sich zu einem der größten Forschungsstandorte in Deutschland entwickelt und zugleich zu einem der modernsten in der Region Berlin-Brandenburg. Mehr als 20 außeruniversitäre Forschungseinrichtungen haben hier ihren Sitz. Diese räumliche Konzentration verschiedener Wissenschafts- und Forschungseinrichtungen sowie die Ansiedlung von Firmen und Ausgründungen bieten beste Voraussetzungen für vielfältige Synergien und Kooperationen.

In der Überzeugung, dass wissenschaftliche Exzellenz durch Institutionen übergreifende und transdisziplinäre Kooperation entsteht, in der Absicht, die vielfältigen Forschungseinrichtungen am Standort und in der Region bestmöglich zu vernetzen und mit dem Ziel, den Standort Potsdam und die Wissenschaftsregion Berlin-Brandenburg in der Spitzenforschung zu etablieren, wurde durch die Universität Potsdam und die unterzeichnenden außeruniversitären Forschungseinrichtungen ein neuer Weg der Kooperation beschritten und das Forschungsnetzwerk **„pearls – Potsdam Research Network“** gegründet.

pearls formuliert eine gemeinsame Forschungsstrategie der Wissenschaftsregion Berlin-Brandenburg. Durch die Flexibilität der angestrebten Kooperation und den gemeinsamen Auftritt der zahlreichen „Forschungsperlen“ in Potsdam und Umgebung sollen wertvolle Synergieeffekte realisiert und die Kompetenz der zahlreichen Forschungseinrichtungen effektiv gebündelt werden. Dies soll vor allem zu einer noch engeren Verzahnung von Spitzenforschung und Ausbildung, der Anschubförderung neuer Forschungsinitiativen sowie infolgedessen einer Positionierung des national und international ausgerichteten Wissenschaftsstandortes Potsdam als First-Class-Adresse der Forschung führen.

pearls ist etwas Besonderes, da durch pearls an einem Standort renommierte Forschungseinrichtungen zusammengeführt und multilaterale Kooperationen erleichtert oder überhaupt erst ermöglicht werden sollen.

Durch die Errichtung einer Stiftung soll pearls einen institutionellen Rahmen und eine institutionelle Plattform erhalten, um so den Gedanken und das Besondere von pearls noch besser umzusetzen.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung führt den Namen
„pearls – Potsdam Research Network“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Sie hat ihren Sitz in Potsdam.
- (4) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

- (1) Der Zweck der Stiftung ist die Förderung von grundlagen- und anwendungsorientierter Wissenschaft, Forschung und Lehre sowie Bildung auf allen Gebieten, insbesondere dient sie der Förderung von wissenschaftlichem Nachwuchs.
- (2) Die Stiftung dient der Kooperation und Koordination der Spitzenforschung in der Wissenschaftsregion Potsdam und Umgebung, der Entwicklung und Unterstützung internationaler Forschungsinitiativen sowie der Förderung und Weiterentwicklung der europäischen und internationalen Zusammenarbeit im Bereich von Wissenschaft und Forschung. Sie dient der wissenschaftlichen strategischen Forschungsplanung im Zusammenwirken aller Netzwerkpartner sowie weiterer universitärer und außeruniversitärer Forschungseinrichtungen, insbesondere im Hinblick auf die Generierung gemeinsamer Projekte durch die vernetzten Partner. Die Stiftung dient außerdem, insbesondere durch Setzung einheitlicher Qualitätsstandards, der gemeinsamen Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, vor allem im Rahmen der Potsdam Graduate School. Darüber hinaus dient sie der Koordination des Zusammenwirkens bei der Qualitätssicherung von Forschungsvorhaben in der Wissenschaftsregion Potsdam und Umgebung sowie auf europäischer und internationaler Ebene und damit dem Bestehen im nationalen und internationalen Wettbewerb sowie gleichzeitig zur Sicherung des Forschungsstandortes Potsdam.
- (3) Der Satzungszweck (Stiftungszweck) wird insbesondere durch die folgenden Maßnahmen verwirklicht:

- a) Die Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sichtbarkeit der Wissenschaftsregion Potsdam und Umgebung im wissenschaftlichen Bereich und in der Öffentlichkeit;
 - b) Förderung von Transfer- und Gründerinitiativen im Umfeld des Netzwerkes;
 - c) Die Förderung wissenschaftlicher Veranstaltungen, z.B. wissenschaftlicher Symposien und internationaler Konferenzen;
 - d) Die Förderung von Wissenschaftlern bei der Durchführung von Forschungsarbeiten, bei Konferenzteilnahmen und durch Stipendien;
 - e) Die Förderung von Nachwuchswissenschaftlern, z.B. durch die Vergabe von Preisen, Verteilung von Stipendien und Finanzierung von Forschungsprojekten;
 - f) Ausarbeitung gutachterlicher Beurteilungen zu neuartigen Sachverhalten und Fragen;
 - g) Förderung von Forschungsaufträgen mit der grundsätzlichen Maßgabe der Veröffentlichung der gewonnenen Erkenntnisse und zur Förderung des Wissenschaftsstandortes Potsdam;
 - h) Förderung der Veröffentlichung gewonnener Forschungsergebnisse soweit begründete Interessen dem nicht entgegenstehen;
 - i) Förderung Forschung und Lehre z.B. durch die Errichtung oder Mitfinanzierung von Lehrstühlen
 - j) Anschubfinanzierung gemeinsamer multilateraler Verbundprojekte aus einem Innovationsfonds.
- (4) Die Zwecke müssen nicht gleichzeitig und nicht in gleichem Maße verwirklicht werden.
- (5) Der Satzungszweck wird auch dadurch verwirklicht, dass die Stiftung Mittel zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke, insbesondere zur Förderung von Wissenschaft, Forschung und Lehre sowie Bildung durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, beschafft.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der jeweils gültigen Fassung der Abgabenordnung.

- (2) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für ihre satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der/die Stifter erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 S. 2 Abgabenordnung (AO), sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1 AO tätig wird.
- (5) Die Stiftung kann zur Verwirklichung des Stiftungszwecks Zweckbetriebe unterhalten.

§ 4

Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen im Zeitpunkt der Errichtung der Stiftung ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten und möglichst ertragreich anzulegen. In einzelnen Geschäftsjahren kann es ausnahmsweise bis zur Höhe von 15 Prozent seines Wertes vorübergehend in Anspruch genommen werden, wenn dies der Erfüllung des Stiftungszwecks dient und anders der Stiftungszweck nicht zu verwirklichen ist und die Rückführung der entnommenen Vermögenswerte zum Stiftungsvermögen innerhalb der drei folgenden Jahre sichergestellt ist. Der Bestand der Stiftung und die Erfüllung der Satzungszwecke darf durch die Rückführung nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Über die Inanspruchnahme von bis zu 15 Prozent des Wertes des Stiftungsvermögens entscheiden der Vorstand und der Aufsichtsrat gemeinsam durch einstimmigen Vorstandsbeschluss und einen mit Dreiviertel-Mehrheit der Mitglieder gefassten Beschluss des Aufsichtsrates. Eine wiederholte Inanspruchnahme des Stiftungsvermögens ist nur dann möglich, wenn die durch die vorangegangene Inanspruchnahme erfolgte Minderung des Grundstockvermögens wieder ausgeglichen worden ist.
- (3) Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen). Die Stiftung darf derartige Zustiftungen annehmen. Sie darf auch Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen und freie Rücklagen im Sinne von § 58 Nr. 7a AO dem Stiftungsvermögen zuführen.

- (4) Das Stiftungsvermögen kann zur Werterhaltung bzw. zur Stärkung seiner Ertragskraft umgeschichtet werden.
- (5) Die Stiftung ist berechtigt, sich an Gesellschaften zu beteiligen oder Tochtergesellschaften zu errichten.

§ 5

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, soweit diese vom Zuwendenden nicht ausdrücklich zur Aufstockung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.
- (2) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.
- (3) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistungen aus der Stiftung besteht aufgrund dieser Satzung nicht.
- (4) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklagen im Sinne des § 58 Nr. 6 AO zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können. Freie Rücklagen dürfen im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften des § 58 Nr. 7 AO gebildet werden.

§ 6

Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind
 - a) der Vorstand,
 - b) der Aufsichtsrat und
 - c) die Stifternversammlung
 - d) das wissenschaftliche Kollegium.
- (2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind ehrenamtlich tätig. Die Mitglieder des Vorstandes und die Mitglieder des Aufsichtsrates haben jedoch Anspruch auf angemessenen Ersatz ihrer nachgewiesenen notwendigen Auslagen, sofern die Vermögenssituation der Stiftung dies zulässt. Näheres regeln hierzu vom

Vorstand und dem Aufsichtsrat im Einvernehmen mit dem zuständigen Finanzamt zu erlassenden Richtlinien.

- (3) Ein Mitglied eines Organs kann nicht zugleich einem anderen Organ angehören.
- (4) Die Mitglieder der Stiftungsorgane haften gegenüber der Stiftung nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 7

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern.
- (2) Dem Vorstand sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung haben. Eines der Mitglieder des Vorstandes soll außerdem in Finanz- und Wirtschaftsfragen sachverständig sein.
- (3) Ein Mitglied des Vorstandes wird von der Universität Potsdam in diesen entsandt. Die weiteren Mitglieder des Vorstandes werden vom Aufsichtsrat gewählt, der auch den Vorsitzenden des Vorstandes und dessen Stellvertreter für die Dauer der Amtszeit bestellt. Der Stifterversammlung und dem wissenschaftlichen Kollegium stehen für die weiteren Mitglieder des Vorstandes Vorschlagsrechte zu.
- (4) Davon abweichend werden die Mitglieder des ersten Vorstandes durch die Gründungstifter im Stiftungsgeschäft berufen. Gleiches gilt für die Ernennung von Vorstandsmitgliedern zum Vorsitzenden des ersten Vorstandes bzw. zu dessen Stellvertreter.
- (5) Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beträgt vier Jahre. Die Mitglieder des Vorstandes können vor Ablauf ihrer Amtszeit ihr Amt aus wichtigem Grund niederlegen. Vom Aufsichtsrat gewählte Mitglieder können von diesem aus wichtigem Grund abberufen werden. Das von der Universität Potsdam entsandte Vorstandsmitglied kann nur von dieser abberufen werden. Das Amt endet weiter durch Tod.
- (6) Nach Beendigung der Amtszeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden eines gewählten Mitglieds des Vorstandes wählt der Aufsichtsrat zeitnah einen Nachfolger. Die Universität Potsdam entsendet rechtzeitig ein neues Vorstandsmitglied. Der Aufsichtsrat ernennt den neuen Vorsitzenden des Vorstandes und dessen Stellvertreter. Eine Wiederbestellung von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens von Mitgliedern des Vorstandes sind die Nachfolger nur für die restliche Amtszeit zu

bestellen. Die Mitglieder des Vorstandes führen ihr Amt bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger weiter.

- (7) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese ist vom Aufsichtsrat zu genehmigen.

§ 8

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand leitet die Stiftung, verwaltet das Vermögen und führt die Geschäfte der Stiftung. Er entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten nach Maßgabe der Satzung in eigener Verantwortung. Dabei hat er den Willen der Stifter so wirksam und nachhaltig wie möglich zu erfüllen.
- (2) Der Vorstand entscheidet über die Annahme bzw. Ablehnung von Zustiftungen. Vor der Entscheidung des Vorstandes hat dieser den Aufsichtsrat zu konsultieren und eine Stellungnahme des Aufsichtsrates zur Annahme bzw. Ablehnung der Zustiftung einzuholen, die Empfehlungscharakter hat.
- (3) Der Vorstand hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich durch zwei seiner Mitglieder. Er ist zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Stiftungsvermögens verpflichtet.
- (4) Der Vorstand kann durch Beschlussfassung die Durchführung bestimmter Geschäfte auf einzelne Vorstandsmitglieder übertragen.
- (5) Der Vorstand stellt rechtzeitig vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan auf. Dieser ist dem Aufsichtsrat zur Genehmigung vorzulegen.
- (6) Nach Ablauf des Geschäftsjahres hat der Vorstand eine Aufstellung über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung sowie über ihr Vermögen (Jahresabrechnung) und einen Bericht über die Erfüllung der Stiftungszwecke zu erstellen. Die Jahresabrechnung und der Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks ist der Stiftungsbehörde nach Billigung durch den Aufsichtsrat und Prüfung durch den Wirtschaftsprüfer innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres vorzulegen.
- (7) Der Vorstand soll den Stiftungsorganen, insbesondere dem Aufsichtsrat, regelmäßig über die Tätigkeit der Stiftung und die Erfüllung des Stiftungszweckes Bericht erstatten.
- (8) Der Vorstand entscheidet, sofern erforderlich mit Zustimmung des Aufsichtsrates, auf der Grundlage von Vorschlägen und Empfehlungen der Stiferversammlung sowie des wissenschaftlichen Kollegiums, über die Verwendung der Stiftungsmittel zur Verwirklichung des Stiftungszweckes. Die Mitglieder des

Vorstandes sind zur gewissenhaften und sparsamen Verwendung der Mittel verpflichtet.

- (9) Der Vorstand bedarf zur Vornahme folgender Geschäfte der Zustimmung des Aufsichtsrates:
- (a) Erwerb von Grundeigentum, einschließlich grundstücksgleichen Rechten;
 - (b) Veräußerung oder Belastung von Grundeigentum, einschließlich grundstücksgleichen Rechten;
 - (c) Beteiligung an Gesellschaften und Errichtung von Tochtergesellschaften sowie Ausübung von Gesellschafterrechten der Stiftung in diesen Gesellschaften entsprechend § 4 Abs. 5 dieser Satzung;
 - (d) Maßnahmen zur Verwirklichung des Stiftungszwecks, die im Einzelfall einen Betrag von EUR 200.000,00 übersteigen.
- (10) Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse, der Erledigung seiner Aufgaben und insbesondere der Wahrnehmung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand eine Geschäftsstelle unterhalten und einen oder mehrere Geschäftsführer bestellen, der/die direkt an den Vorstand berichten. In Abhängigkeit von der Vermögenssituation der Stiftung wird hierfür ein angemessenes Entgelt gezahlt. Die Zweckerfüllung darf dadurch nicht beeinträchtigt werden.

§ 9

Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Regel in Sitzungen. Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende lädt alle Vorstandsmitglieder nach den Erfordernissen der ordnungsgemäßen Verwaltung und Geschäftsführung, mindestens aber einmal halbjährlich, schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und Mitteilung der genauen Tagesordnung zur Sitzung ein. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn dies mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes verlangen. Wenn alle Mitglieder des Vorstandes einverstanden sind, können auf entsprechende Aufforderung des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden, die mit einer Frist zur Teilnahme an der Beschlussfassung verbunden werden kann, Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren, das auch per Email oder Telefax erfolgen kann, gefasst werden. Dies gilt nicht, soweit es sich um Beschlüsse zu Änderungen der Satzung handelt, die nicht den Zweck der Stiftung betreffen.
- (2) Ein Vorstandsmitglied kann sich in der Sitzung durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen. Kein Vorstandsmitglied kann mehr als ein anderes Vorstandsmitglied vertreten.

- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung aller Mitglieder mindestens zwei seiner Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, in der Sitzung anwesend oder vertreten sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht.
- (4) Der Vorstand trifft seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder oder sich an der schriftlichen Abstimmung beteiligenden Mitglieder.
- (5) Weitere Regelungen über den Geschäftsgang des Vorstandes, insbesondere auch die Aufgaben eines oder mehrerer Geschäftsführer(s), sollen in der vom Vorstand aufzustellenden und vom Aufsichtsrat zu genehmigenden Geschäftsordnung enthalten sein.

§ 10

Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern, die über wirtschaftliche Sach- und Fachkompetenz sowie Erfahrung im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung verfügen müssen.
- (2) Je ein Mitglied des Aufsichtsrats wird entsandt von der Universität Potsdam, den Zentren der Helmholtz-Gemeinschaft Deutscher Forschungszentren e.V., die zu den Stiftern gehören, sowie den Instituten der Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leibniz e.V., die zu den Stiftern gehören. Auf Beschluss der Stifterversammlung kann diese zwei weitere Mitglieder in den Aufsichtsrat wählen. Alle Mitglieder des ersten Aufsichtsrates werden durch die Gründungstifter im Stiftungsgeschäft berufen.
- (3) Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder beträgt vier Jahre. Das Amt endet mit Ablauf der Amtszeit. Weiter endet die Amtszeit durch Tod, Abberufung und durch Niederlegung, die jederzeit unter Einhaltung einer vorherigen Anzeigefrist von einem Monat gegenüber dem Aufsichtsrat erfolgen kann.
- (4) Endet das Amt eines oder mehrerer der entsandten Aufsichtsratsmitglieder so entsenden die Entsendungsberechtigten ein neues Mitglied für eine neue Amtszeit; beim vorzeitigen Ausscheiden für die restliche Amtszeit. Endet das Amt eines oder beider gewählten Aufsichtsratsmitglieder, so wählt die Stifterversammlung zeitnah ein neues Mitglied für eine neue Amtszeit; beim vorzeitigen Ausscheiden für die restliche Amtszeit. Die Mitglieder bleiben bis zur Entsendung oder Wahl eines Nachfolgers im Amt. Die erneute Entsendung und Wiederwahl sind zulässig, sofern das betreffende Mitglied nicht zuvor abberufen wurde und das 72. Lebensjahr nicht überschritten hat.

- (5) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter. Der erste Vorsitzende und seine Stellvertreter werden von den Gründungstiftern im Stiftungsgeschäft bestimmt. Beim vorzeitigen Ausscheiden des Vorsitzenden bzw. eines Stellvertreters hat unverzüglich eine Neuwahl zu erfolgen.
- (6) Ein von der Stifternversammlung gewähltes Aufsichtsratsmitglied kann von dieser mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder abberufen werden. Die entsandten Mitglieder können vom jeweiligen Entsendungsberechtigten abberufen werden.

§ 11

Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat berät, unterstützt und überwacht den Vorstand im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Stiftungssatzung, um den Willen der Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen.
- (2) Dem Aufsichtsrat obliegt insbesondere:
 - (a) die Wahl und Abberufung der von ihm gewählten Mitglieder des Vorstandes;
 - (b) die Wahl des Vorstandsvorsitzenden und seines Stellvertreters;
 - (c) die Genehmigung der Geschäftsordnung des Vorstandes;
 - (d) die Billigung der Jahresabrechnung der Stiftung und die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes;
 - (e) die Zustimmung zu Maßnahmen zur Verwirklichung des Stiftungszwecks, die im Einzelfall einen Betrag von EUR 200.000,00 übersteigen;
 - (f) die Genehmigung des Wirtschaftsplanes;
 - (g) die Zustimmung zur Beteiligung an Gesellschaften und der Errichtung von Tochtergesellschaften gemäß § 4 Abs. 5 dieser Satzung;
 - (h) Entscheidung über die Ausübung der Gesellschafterrechte in den vorgenannten Beteiligungsgesellschaften bei
 - (aa) Bestellung und Abberufung von Organmitgliedern;
 - (bb) Satzungsänderungen der Beteiligungsgesellschaften;
 - (cc) sofern die Satzung des Beteiligungsunternehmens eine Zustimmung oder Genehmigung der Gesellschafterversammlung für bestimmte Maßnahmen und Rechtsgeschäfte vorsieht;
 - (i) gemeinsamer Beschluss mit dem Vorstand über

- (aa) die Inanspruchnahme von bis zu 15 Prozent des Stiftungsvermögens gemäß § 4 Abs. 2 dieser Satzung und
 - (bb) die Änderung der Stiftungssatzung, soweit nicht der Stiftungszweck betroffen ist (§ 17 Abs. 1 dieser Satzung);
 - (j) Feststellung der Jahresrechnung nebst Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes;
 - (k) die Bestellung eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft;
 - (l) Beschluss über die Annahme bzw. Ablehnung von Zustiftungen und entsprechende Stellungnahme zu Zustiftungen gegenüber dem Vorstand gemäß § 8 Abs. 2;
 - (m) Erlass von Richtlinien über die Entschädigung der Mitglieder der Organe der Stiftung (gemeinsam mit Vorstand) gemäß § 6 Abs. 2 dieser Satzung.
- (3) Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse kann der Aufsichtsrat Sachverständige heranziehen.

§ 12

Beschlussfassung des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse in Sitzungen oder im Wege der schriftlichen Abstimmung, sofern alle Mitglieder dem zustimmen. Die Aufforderung zur Teilnahme an einer schriftlichen Beschlussfassung kann mit einer Frist zur Teilnahme verbunden werden. Die schriftliche Abstimmung kann auch per Email oder Telefax erfolgen. Dies gilt nicht, soweit es um die Bestellung und/oder Abberufung von Organmitgliedern sowie deren Wahl zu Vorsitzendem/stellvertretendem Vorsitzenden eines Organs und/oder eine Satzungsänderung geht, die nicht den Zweck der Stiftung betrifft.
- (2) Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende lädt alle Aufsichtsratsglieder nach den Erfordernissen der ordnungsgemäßen Verwaltung und Geschäftsführung, mindestens aber einmal im Jahr, schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und Mitteilung der genauen Tagesordnung zur Sitzung ein. Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn dies mindestens zwei Mitglieder des Aufsichtsrates oder ein Beschluss des Vorstandes dies verlangen. Die Mitglieder des Vorstandes, der Geschäftsführung oder Sachverständige können auf Einladung des Vorsitzenden oder der Mehrheit des Aufsichtsrats an den Sitzungen des Aufsichtsrates beratend teilnehmen.
- (3) In einer Sitzung nicht anwesende Aufsichtsratsmitglieder können durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied eine schriftliche Stimmabgabe überreichen lassen.

- (4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung aller Mitglieder mindestens drei seiner Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, in der Sitzung anwesend sind oder durch die Überreichung einer schriftlichen Stimmabgabe durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied teilnehmen. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht.
- (5) Der Aufsichtsrat trifft seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder durch schriftliche Stimmabgabe teilnehmenden Mitglieder oder sich an der schriftlichen Abstimmung beteiligenden Mitglieder.
- (6) Der Aufsichtsrat soll sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 13

Stifternversammlung

- (1) Die Stifternversammlung besteht aus Stifterinnen und Stiftern sowie Zustifterinnen und Zustiftern, die jeweils mindestens einen Betrag von EUR 25.000,00 zum Stiftungsvermögen beitragen (Mitglieder). Jedes Mitglied der Stifternversammlung benennt eine Person, die es in der Stifternversammlung vertritt. Jedes Mitglied der Stifternversammlung verfügt über eine Stimme. Die Mitgliedschaft ist weder übertragbar, noch geht sie mit dem Tode der Stifterin bzw. des Stifters auf dessen Erben über. Ein Ausscheiden aus der Stifternversammlung ist jederzeit möglich durch entsprechende schriftliche Anzeige gegenüber dem Vorstand.
- (2) Bei Zustiftungen aufgrund einer Verfügung von Todes wegen kann der Erblasser bzw. die Erblasserin in der Verfügung von Todes wegen eine natürliche Person bestimmen, die der Stifternversammlung angehören soll.
- (3) Die Stifternversammlung kann vom Vorstand und vom Aufsichtsrat Rechenschaft über deren Tätigkeit verlangen.
- (4) Die Stifternversammlung wählt in ihrer ersten Versammlung mit einfacher Mehrheit ihrer anwesenden Mitglieder ein Präsidium, das aus bis zu drei Mitgliedern bestehen kann und vom Vorsitzenden des Präsidiums der Stifternversammlung geleitet wird. Dieses Amt ist dem Präsidenten der Universität Potsdam, der die Universität Potsdam in der Stifternversammlung vertritt, vorbehalten.

§ 14

Aufgaben und Beschlussfassung der Stifternversammlung

- (1) Die Aufgaben der Stifternversammlung sind insbesondere:
 - (a) Wahl der zwei nicht entsandten Aufsichtsratsmitglieder
 - (b) Unterbreitung von Vorschlägen und Empfehlungen für die Tätigkeit der Stiftung gegenüber dem Vorstand
 - (c) Kenntnisnahme von Wirtschaftsplan, Jahresabrechnung und Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes
 - (d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen sowie die Auflösung und den Zusammenschluss der Stiftung mit anderen Stiftungen oder Körperschaften nach Anhörung von Vorstand und Aufsichtsrat
- (2) Die Stifternversammlung wird mindestens einmal im Jahr vom Vorsitzenden des Präsidiums mit einer Frist von 21 Kalendertagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu einer Sitzung einberufen. Die Stifternversammlung ist ferner dann einzuberufen, wenn mehr als ein Drittel der Mitglieder die schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden des Präsidiums beantragen.
- (3) Die Sitzungen der Stifternversammlung werden vom Vorsitzenden des Präsidiums, bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter aus dem Präsidium geleitet. Beschlüsse der Stifternversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Die Stifternversammlung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder bei ordnungsgemäßer Ladung anwesend ist.
- (4) Zu Beginn jeder Sitzung wählt die Stifternversammlung einen Protokollführer. Über die Ergebnisse der Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen und vom Protokollführer sowie vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen und allen Stiftungsorganen zuzuleiten.
- (5) Weiteres soll eine Geschäftsordnung regeln.

§15

Wissenschaftliches Kollegium

- (1) Das wissenschaftliche Kollegium besteht aus bis zu 21 Mitgliedern, und zwar aus Repräsentanten der folgenden Einrichtungen bzw. Institute und Forschungszentren in der Region Berlin-Brandenburg. Die nachfolgend

benannten Einrichtungen, Institute und Forschungszentren können jeweils die angegebene Anzahl Mitglieder in das Kollegium entsenden:

- a) die Universität Potsdam (1)
- b) die Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung e.V. (2)
- c) die Zentren der Helmholtz-Gemeinschaft Deutscher Forschungszentren e.V. (5)
- d) die Institute der Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leibniz e.V. (9)
- e) die Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften e.V. (3)
- f) das Hasso-Plattner-Institut für Softwaresystemtechnik GmbH (1)

Eine Liste der jeweils beteiligten Institute und Forschungszentren befindet sich im Anhang zu dieser Satzung.

- (2) Das wissenschaftliche Kollegium wählt in seiner ersten Versammlung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- (3) Die Amtszeit der Kollegiumsmitglieder beträgt grundsätzlich drei Jahre. Die einzelnen Kollegiumsmitglieder werden jeweils durch das von ihnen repräsentierte Institut bzw. Forschungszentrum entsandt und abberufen. Eine wiederholte Entsendung ist zulässig. Eine vorzeitige Abberufung ist nur aus wichtigem Grund möglich.

§ 16

Aufgaben und Beschlussfassung des wissenschaftlichen Kollegiums

- (1) Das wissenschaftliche Kollegium steht Vorstand und Aufsichtsrat als wissenschaftlicher Berater zur Seite. Es kann repräsentative Aufgaben im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit übernehmen und die Zweckerreichung der Stiftung durch die Pflege der gegenseitigen Kontakte, der Vernetzung mit Politik und Wirtschaft sowie Forschung und Lehre deutschlandweit fördern.
- (2) Das wissenschaftliche Kollegium gibt einmal jährlich sein Votum zu dem Wirtschaftsplan der Stiftung ab. Diesbezüglich steht ihm ein umfassendes Informations- und Empfehlungsrecht zu. Auch darüber hinaus kann das wissenschaftliche Kollegium dem Vorstand Empfehlungen und Vorschläge für die Verwirklichung des Stiftungszweckes geben.
- (3) Es ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sie beschließen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei

Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Ein abwesendes Mitglied kann sich aufgrund einer schriftlichen Erklärung durch ein anwesendes Mitglied vertreten lassen. Über die Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen.

- (4) Näheres regelt eine Geschäftsordnung.

§ 17

Änderung der Satzung

- (1) Vorstand und Aufsichtsrat der Stiftung können gemeinsam Änderungen der Satzung beschließen, wenn
- a) diese den Stiftungszweck nicht berühren,
 - b) diese die ursprüngliche Gestaltung der Stiftung nicht wesentlich verändern und
 - c) Ziel der Änderung eine Optimierung der Erfüllung des Stiftungszwecks ist.
- (2) Wenn aufgrund einer wesentlichen Veränderung der Verhältnisse die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich oder nicht mehr sinnvoll erscheint, kann die Stifternversammlung nach Anhörung von Vorstand und Aufsichtsrat den Stiftungszweck ändern oder einen gänzlich neuen Stiftungszweck beschließen. Die Stifternversammlung kann nach Anhörung von Vorstand und Aufsichtsrat der Stiftung auch einen weiteren Zweck geben, der dem ursprünglichen Zweck verwandt ist und dessen dauernde und nachhaltige Verwirklichung ohne Gefährdung des ursprünglichen Zwecks gewährleistet erscheint.
- (3) Jede Satzungsänderung, soweit nicht der Zweck betroffen ist, bedarf der Mehrheit von jeweils drei Vierteln der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates. Bei Änderungen des Zweckes bedarf der Beschluss der Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder der Stifternversammlung. Jeder Änderungsbeschluss bedarf der Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde. Ein Beschluss zur Änderung des Zweckes bedarf außerdem der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes. Die Beschlüsse dürfen die Gemeinnützigkeit der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben.

§ 18

Auflösung der Stiftung und Zusammenschluss

Die Stiffterversammlung kann bei wesentlicher Änderung der Verhältnisse mit einer Mehrheit von drei Vierteln ihrer Mitglieder die Auflösung der Stiftung oder den Zusammenschluss mit einer oder mehreren anderen steuerbegünstigten Stiftungen oder steuerbegünstigten Körperschaften beschließen, insbesondere wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen und auch die nachhaltige Erfüllung eines geänderten oder neuen Stiftungszwecks nicht in Betracht kommt. Die Zusammenlegung mit oder die Zulegung zu einer anderen Stiftung oder Körperschaft und eine hierfür erforderliche Auflösung der Stiftung ist auch unter der Voraussetzung zulässig, dass diese aus wirtschaftlichen, organisatorischen oder anderen wichtigen Gründen zweckmäßig ist und die Verwirklichung des Willens der Stifter auch in diesem Fall gewährleistet erscheint. Die durch eine Zusammenlegung entstehende neue Stiftung muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.

§ 19

Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung fällt das Vermögen an:

eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft

zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft, Forschung und Lehre sowie Bildung auf allen Gebieten, insbesondere auch der Förderung von wissenschaftlichem Nachwuchs bzw. für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden, die dem Stiftungszweck möglichst nahe kommen.

§ 20

Stiftungsaufsicht / Wirtschaftsprüfung

- (1) Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des Stiftungsgesetzes des Landes Brandenburg (StiftBbg) in der jeweils geltenden Fassung. Es regelt auch, welche Behörde die Aufsicht über die Stiftung führt.
- (2) Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über sämtliche Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Mitteilungen über Änderungen in

der Zusammensetzung des vertretungsberechtigten Stiftungsorgans sind der Stiftungsbehörde umgehend zur Kenntnis zu geben sowie Jahresabrechnung nebst Tätigkeitsbericht über die Erfüllung der Stiftungszwecke sowie der Prüfungsbericht im Sinne des Absatzes 3 innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist unaufgefordert vorzulegen.

- (3) Die Stiftung wird durch einen anerkannten Wirtschaftsprüfer oder eine anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft. Die Prüfung muss sich auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens und die satzungsgemäße Verwendung seines Ertrages und etwaiger Zuschüsse (Stiftungsmittel) erstrecken.

Potsdam, den 23. Februar 2011

Universität Potsdam (UP)

Alfred-Wegener-Institut für Polar- und Meeresforschung (AWI)

Deutsches Elektronen-Synchrotron DESY

Deutsches Institut für Ernährungsforschung Potsdam-Rehbrücke (DIfE)

Hasso-Plattner-Institut für Softwaresystemtechnik GmbH

Helmholtz-Zentrum Berlin für Materialien und Energie GmbH (HZB)

Helmholtz-Zentrum Potsdam –
Deutsches GeoForschungsZentrum GFZ

Leibniz-Institut für Agrartechnik Potsdam-Bornim e.V. (ATB)

Leibniz-Institut für Gemüse- und Zierpflanzenbau Großbeeren/Erfurt e.V. (IGZ)

Potsdam-Institut für Klimafolgenforschung (PIK)

Astrophysikalisches Institut Potsdam (AIP)

Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung e.V. (DIW)

Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung e.V.

Helmholtz-Zentrum Geesthacht

Zentrum für Material- und Küstenforschung GmbH (GKSS)

Leibniz-Institut für Agrarlandschaftsforschung e.V. (ZALF)

Leibniz-Institut für Regionentwicklung und Strukturplanung e.V.

Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften e.V.

Zentrum für Zeithistorische Forschung e.V. (ZZF)